

GZ. BMEIA-RU.90.26.04/0001-II.3/2017  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**19/15**

**Protokoll zur Abänderung des am 13. April 2000  
in Moskau unterzeichneten Abkommens zwischen der  
Regierung der Republik Österreich und der Regierung  
der Russischen Föderation zur Vermeidung der  
Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom  
Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll;  
Unterzeichnung und Inkraftsetzung;  
österreichische Erklärung**

V o r t r a g

an den

M i n i s t e r r a t

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation werden gegenwärtig durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl III 2003/10, das am 13. April 2000 in Moskau unterzeichnet wurde, geschützt. Zusätzlich werden die Bestimmungen des Abkommens durch das kürzlich ratifizierte Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung berührt werden.

Das Abkommen ist jedoch zum Teil veraltet und entspricht nicht mehr dem neuesten OECD-Standard. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu Russland erfordert die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerungen durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäß den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden. Die jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) sehen globale Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen vor und sind nicht darauf ausgelegt, die Spezifika der jeweiligen bilateralen Abkommen zu berücksichtigen. Die bilaterale Teilrevision des Abkommens ist hinsichtlich der Bestimmungen erfolgt, welche nicht durch das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung berührt werden.

Von 1. bis 2. Dezember 2009 fand die erste Runde der Verhandlungen zur Revision des Doppelbesteuerungsabkommens in Wien statt. Eine zweite Verhandlungsrunde wurde von 13. bis 15. Juni 2011 in Moskau abgehalten. Abgeschlossen werden konnten die Verhandlungen im Rahmen einer dritten Verhandlungsrunde in Wien am 20. Dezember 2011. Die finale Textabstimmung mit der russischen Seite über die Richtigkeit des Texts und die verschiedenen Sprachfassungen des vorliegenden Protokolls ist per Email am 19. Juni 2017 erfolgt.

Das Protokoll ist das erste Abkommen Österreichs mit der Russischen Föderation seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim 2014. Aus diesem Anlass ist daher zur Klarstellung anlässlich der Inkraftsetzung des Protokolls die Abgabe einer österreichischen Erklärung über den territorialen Geltungsbereich von Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation erforderlich. Eine gleichlautende Erklärung über den Geltungsbereich von Abkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation wurde von der EU bereits am 19. September 2014 abgegeben.

Mit dem Inkrafttreten des Protokolls werden im Wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Das Protokoll zur Abänderung des am 13. April 2000 in Moskau unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich das Protokoll in den authentischen englischen, deutschen und russischen Sprachfassungen, die Erläuterungen sowie die österreichische Erklärung in deutscher Sprache und englischer Übersetzung vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll zur Abänderung des am 13. April 2000 in Moskau unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll sowie die Erläuterungen hierzu und die österreichische Erklärung genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Bundesminister für Finanzen oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Protokolls zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung des Protokoll zur Abänderung des am 13. April 2000 in Moskau unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll unter Anschluss der Erläuterungen und der österreichischen Erklärung dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 10 des Protokolls und Abgabe der österreichischen Erklärung zu ermächtigen.

Wien, am 22. Mai 2018  
KNEISSL